

Länge: ca. 8,5 km, Höhendifferenz ca. 60 m
Grenzen: Moosjägersteg – Mündung in den Lech
Oberlauf: Fischereirecht des Staatsforstes, unbewirtschaftet; seit 2010 Hege durch KfV

Wassertyp: Huminfarbig, aber *kein* saures Moorwasser

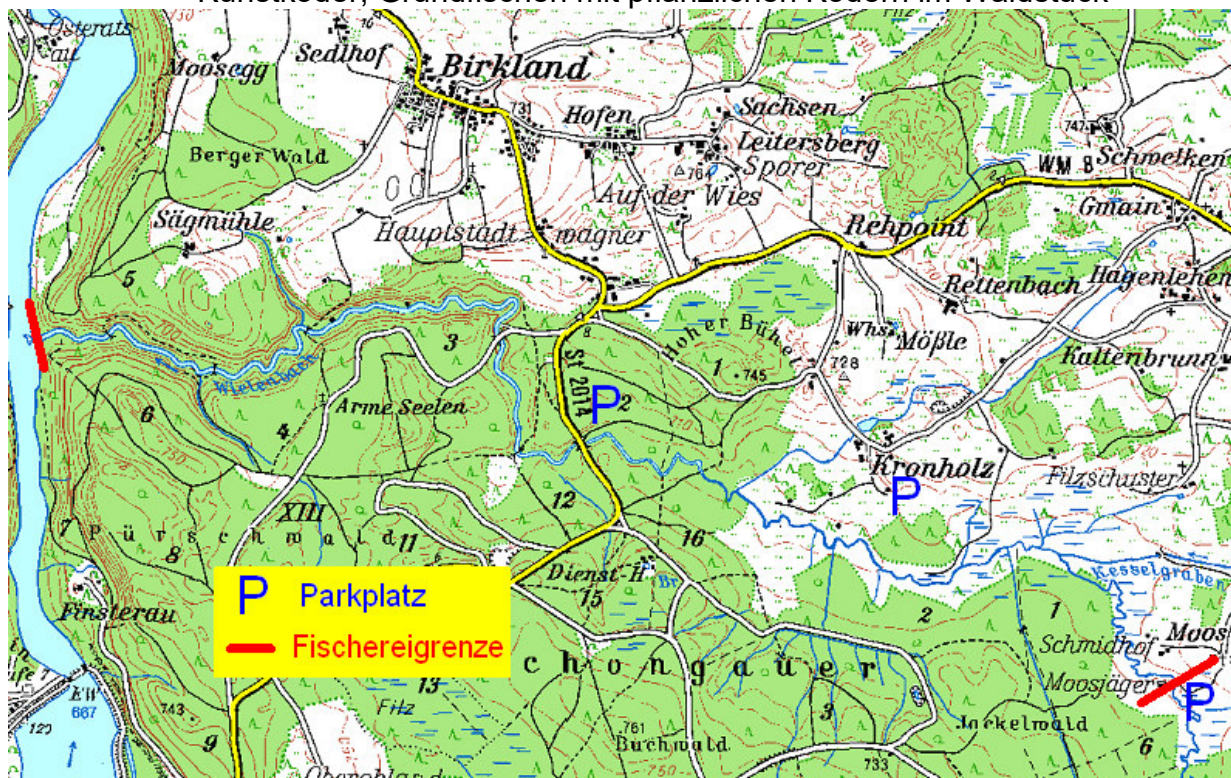
Charakter: Wiesenbach in teilweise moorigem Gelände (Moosjäger, Kronholz)
 Langsamer, mäandrierender Waldbach (Kronholz-Achmüllerbrücke)
 Schluchtartiger Unterlauf (Achmüllerbrücke – Lech)

Fischarten: **Bachforelle** (gutes Eigenaufkommen), Koppe, Aitel, Rotauge, Elritze, Wildkarpfen, Edelkrebs
Unterlauf war früher Äschen-Laichgebiet

Besonderheiten: Streckenweise dichter Teichrosenbestand (Kronholz)
 Wildkarpfen im Waldstück
 Erlenpflanzung und Schwellenbau durch KfV im Oberlauf
 Renaturierung im Bereich Kraftwerk im Unterlauf mit Fischaufstieg derzeit in Planung. Seit 2008 starke Präsenz des Bibers, Biberdämme im Oberlauf.
 Totales Krebssterben durch Krebspest 2005/2006. Wiederaufbau des Bestandes ab 2009 gelungen.
 Seit 2010 Vereinbarung mit dem Forst die Betreuung der Oberlaufbäche im Forstbereich mit entsprechenden Berechtigungen – ohne Befischung (Befahren der Wege, Bestandserhebungen, Besatz usw. für einige Mitglieder).

Gefahrenquellen: Starke Abflussschwankungen durch Drainagen
 Gülletätigkeit
 Starker Reiherbefall
 Schwarzfischerei auf Fische und Krebse

Fischerei: 10 Jahreskarten
 Kunstköder, Grundfischen mit pflanzlichen Ködern im Waldstück



Allgemeine Fischereibestimmungen für die Bäche

1. Das Nachtfischen ist verboten.
2. Die Anzahl der Fischereibegehungen in der Woche ist unterschiedlich beschränkt. Versäumnisse können nicht nachgeholt werden. Die Woche beginnt jeweils mit dem Montag.
3. Es sind nur künstliche Köder mit Einzelhaken erlaubt. Zwillinge und Drillinge sind also verboten.
4. Die Tagesstrecke ist auf 3 Salmoniden beschränkt.
5. Jeglicher Fang von Krebsen ist verboten.
6. In den Fließstrecken (Salmonidenstrecken) dürfen Hechte nicht zurückgesetzt werden.
7. Ab 1. Oktober ist nur noch das Fliegenfischen erlaubt. Unter „Fliegenfischen“ ist zu verstehen: Klassische Fliegenrute, schwimmende oder sinkende Schnur, maximal 1 Fliege bzw. 1 Streamer, keine Mehrfachhaken.
8. Etwaige Sonderbestimmungen gelten zusätzlich und haben gegebenenfalls Vorrang.

Sonderbestimmungen für den Wielenbach

1. Fischwassergrenzen

Obere Grenze: Moosjägersteg, gekennzeichnet durch Tafel „Fischwassergrenze KfV Schongau“

Untere Grenze: Einmündung in die Lechstaustufe 8, gekennzeichnet durch Tafel „Fischwassergrenze KfV Schongau“.

2. Die Fischereiausübung darf bis zu 2mal in der Woche erfolgen.
3. In der Fischwasserstrecke von der Staatsbrücke bachaufwärts bis zum Waldende ist die Fischerei auf Karpfen mit Brot und Kartoffeln erlaubt. Werden dabei Forellen gefangen, sind diese zurückzusetzen. Diese Karpfengrenze kann je nach Stausituation des Baches nach oberhalb verlegt werden und ist dann durch einen Markierungspfahl gekennzeichnet.
4. Es gelten die folgenden Schonzeiten und Mindestmaße:

Bachforelle	01.10. - 15.03.	26 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	26 cm
Huchen	15.02. - 30.06.	90 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	35 cm
Hasel	01.03. - 30.04.	-----
Nerfling	01.03. - 30.04.	30 cm
Elritze	01.05. - 30.06.	-----
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm
Karpfen	-----	35 cm
Mühlkoppe	01.02. - 30.04.	-----
Aalrutte	-----	40 cm.

Ganzjährig geschont sind u.a.: Bitterling, Frauennerfling, Karausche, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Steingressling, Strömer.

5. Ansonsten gelten die Bestimmungen der AVBayFiG.

Zuständige Polizeiinspektion

Schongau Tel. 08861 23460 oder Weilheim Tel. 0881 6400